



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0147-RD 3/2017

Wien, am 28. August 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 29.06.2017, Nr. 13699/J, betreffend "Steirischen Hopfen" gibt's nur noch in Slowenien

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 29.06.2017, Nr. 13699/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 12 bis 21:

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 regelt das Verfahren zur Eintragung einer Bezeichnung und legt die Rechte und Befugnisse der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten präzise fest. Dazu gehört auch, wie eine Eintragung verhindert werden kann. Ein "Vorgehen gegen die Eintragung" ist demnach nur im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gemäß Art. 51 und aufgrund der über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel genannten Einspruchsgründe gemäß Art. 10 möglich. Das Einspruchsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung des Eintragungsantrags im Amtsblatt der EU.

Das BMLFUW wurde am 11.02.2014 vom Patentamt, das für die Abwicklung der Eintragungsverfahren zuständig ist, in Kenntnis gesetzt, dass ein slowenischer Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Štajerski hmelj“ bei der Europäischen Kommission eingebracht worden war.



Die Landwirtschaftskammer Steiermark wurde ebenfalls bereits am 11.02.2014 vom Patentamt über den Eintragungsantrag und am 06.07.2016 über die Veröffentlichung des Antrags im EU-Amtsblatt informiert.

In (informellen) Kontakten zwischen der Landwirtschaftskammer Steiermark, der Wirtschaftskammer Steiermark, der Brau Union Österreich und dem BMLFUW wurde der von Österreich gegen die Eintragung erhobene Einspruch ausgearbeitet.

In den auf den Einspruch folgenden bilateralen Konsultationsgesprächen, an denen auf österreichischer Seite auch die Landwirtschaftskammer Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark, die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Brau Union Österreich beteiligt waren, wurde ein Kompromiss erzielt, der die Bezugnahme auf die Steiermark sowohl für die Hopfen- als auch für die Bierhersteller weiterhin möglich macht und gleichzeitig eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher verhindert: Die österreichischen Produkte dürfen mit dem Hinweis "Hopfen aus der Steiermark" bzw. "Hopfen aus der Südsteiermark" versehen werden, in der deutschen Übersetzung von „Štajerski hmelj“ wird hingegen ausschließlich das Adjektiv "Steirisch" ("Steirischer Hopfen") verwendet.

Die Details und der konkrete Verfahrensgang sind den Erwägungsgründen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1433 zu entnehmen.

Zu den Fragen 7 bis 11:

Nein.

Zu den Fragen 22 bis 27:

Das BMLFUW verfügt über keine Informationen zu den Umsätzen der steirischen Bierbrauereien.

Der Bundesminister

